Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Mittwoch, den 30. Juni 1865. № 72. Середа, 30. Іюня 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Волмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Die wirthschaftliche Benutzung der Dampfmaschine.

Von Moll, Civilingenieur in Cöln.

Die heutige Industrie, sowie die modernen Verkehrsmittel basiren wesentlich auf der ausgedehnten und allgemeinen Benutzung der Dampfkraft. Ohne sie ist keine größere Fabrikation mehr möglich und auch in den kleineren Werkstätten und auf dem Gebiete der Landwirthschaft findet sie in immer steigendem Maße Eingang. Nach amtlichen Aufnahmen befanden sich im Jahre 1861 im Zollvereine, ohne die Schiffsmaschinen und Locomotiven, 10,521 Dampfmaschinen von zusammen 190,345 Pferdestärken.

Das eigentlich treibende Agens in der Dampfmaschine ist bekanntlich die Wärme, welche durch den unter dem Kessel ausgeführten Verbrennungsproceß erzeugt wird. Die von einer Dampfmaschine geleistete mechanische Arbeit steht daher zu dem consumirten Brennstoffe in einem bestimmten Verhältniß, aber dieses ist in gewissen Grenzen veränderlich, je nach der Construction der Dampfmaschine und des Kessels und nach dem Zustande, in welchem dieselben sich befinden. Eine Dampfmaschine arbeitet um so vortheilhafter, je weniger Brennstoff sie für eine gewisse Leistung erfordert und umgekehrt. Nun ist aber die größere oder geringere Höhe dieses relativen Brennstoffverbrauches für die Industrie von sehr zu beachtender pecuniärer Wichtigkeit, wie die folgenden Zahlen zeigen. Rechnet man die Steinkohlen, die zur Erzeugung einer Pferdestärke pro Jahr erforderlich sind, nur zu 25 Thlr., so verbrauchen die im Zollverein vorhandenen Dampfmaschinen jährlich für ca. 5 Millionen Thaler Kohlen. Jedes Procent also, welches an diesem Kohlenconsum gespart wird, führt der vereinsländischen Industrie einen jährlichen Gewinn von 50,000 Thlr. zu.

Können denn aber bei den Dampfmaschinen im Allgemeinen Kohlen gespart werden? Jeder Techniker, welcher sich mit dieser Frage eingehender beschäftigt, wird sie unbedingt bejahen und zwar kann in den meisten Fällen ein Minderverbrauch an Kohlen von 10, 20 und mehr Procenten erzielt werden.

Die ökonomische Leistung einer Dampfmaschine hängt wesentlich von zwei Umständen ab. Einmal muß im Kessel durch eine beständige Kohlenmenge ein möglichst großes Wasserquantum in Dampf verwandelt und ferner muß von der in diesem Dampfe enthaltenen Wärme durch die Maschine ein möglichst großer Theil in mechanische Arbeit umgesetzt werden. Ein zu großer Kohlenverbrauch kann daher sowohl durch die Kesselanlage wie durch die Maschine selbst verursacht werden; in der Regel fällt auf beide ein Theil der Schuld.

Wenn aber bei den meisten Dampfmaschinen eine Brennstoffersparniß möglich ist, woher kommt es dann, daß ihre Besitzer dieselbe nicht auch erzielen? Der Hauptgrund liegt offenbar darin, daß die meisten Fabrikanten gar nicht wissen, wie ungenügend die Leistung ihrer Dampfmaschine eigentlich ist und wie viel Kohlen sie täglich ersparen könnten. Mit Ausnahme einzelner größerer Maschinen, für welche die Erbauer einen bestimmten Kohlenverbrauch garantirt haben und die deßhalb nach ihrer Ablieferung einer Prüfung unterworfen werden, wird die Mehrzahl der Dampfmaschinen in Gebrauch genommen und täglich benutzt, ohne daß der Besitzer jemals erfährt, ob seine Maschine ökonomisch arbeitet oder nicht. Denn eine wirkliche Messung der Leistung einer Dampfmaschine wird nur selten vorgenommen und eine bloße Schätzung derselben bleibt in so hohem Grade unzuverlässig, daß ein auf sie gestütztes Urtheil über den verhältnißmäßigen Kohlenverbrauch gar keinen Werth hat.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß derselbe Fabrikant, welcher eifrig bemüht ist, den Lohn eines jeden Arbeiters in das richtige Verhältniß zu dessen Leistungen zu bringen, diese Sorge auf seinen stärksten Arbeiter, auf den, welcher mit eisernem Arme alle Maschinen umtreibt, so gut wie gar nicht ausdehnt. Den Grund hiervon in der Ansicht finden zu wollen: die Dienste der Dampfmaschine seien so wichtige, daß es auf ihren Preis nicht wesentlich ankomme, dürfte wohl schwerlich Anklang finden.

Jeder Fabrikant ist doch auch Kaufmann und würde es sich als solcher gewiß nicht verzeihen, wenn er bei seinen Geschäften durch mangelhafte Controle unaufhörlich Einbußen erlitte, oder wenn er seine Rohmaterialien immer zu theuer bezahlte. Um sich vor jenen Verlusten zu schützen, opfert er gern Zeit und Kosten für eine ordentliche Buchführung und sucht sich bei seinen Einkäufen durch genaue Kenntniß der Waaren und Märkte zu sichern. Und derselbe Fabrikant soll, nachdem er über die Sachlage aufgeklärt worden, es ferner noch wollen geschehen lassen, daß bei seiner Dampfmaschine Tag für Tag ein oder gar mehrere Thaler nutzlos zum Schornstein hinausgejagt werden, die durch eine richtige Ueberwachung zu ersparen wären; und daß wegen ihm mangelnder Sachkenntniß seine Dampfkraft fortwährend mehr kostet als nöthig ist? Man darf dies sicherlich von keinem intelligenten

Fabrikanten annehmen; derselbe wird vielmehr, sobald er jene Uebelstände erkannt hat, auch auf Mittel zu ihrer Abhilfe bedacht sein.

Aber wodurch kann denn der Industrielle zu einer wirthschaftlich vortheilhaften Benutzung der Dampfkraft gelangen? Bei Beantwortung dieser Frage wird die Annahme gemacht, die meist auch zutreffen möchte, daß der Käufer oder Besitzer einer Dampfmaschine keine specielle und gründliche Kenntniß von deren Construction und Wesen hat. In diesem Falle kann dem Fabrikanten kein besserer Rath ertheilt werden, als seine Dampfmaschine nebst Kessel der Aufsicht eines tüchtigen Technikers zu unterstellen. An Gelegenheit hierzu dürfte es immer seltener fehlen, da der durch die Arbeitstheilung auf technischem Gebiete geschaffene Beruf des Civilingenieurs sich auch auf die Führung jener Aufsicht erstreckt. Daß sich hierzu die gewöhnlichen Heizer und Maschinenwärter nicht eignen, braucht wohl kaum gesagt zu werden. Durch richtige Wartung des Feuers und sorgfältige Instandhaltung der Maschine können sie zwar wichtige Dienste leisten, aber sie verhalten sich zum durchgebildeten Ingenieur doch etwa nur wie der Heilgehilfe zum promovirten Arzt.

Der mit der Aufsicht über eine Dampfmaschinenanlage beauftragte Ingenieur wird dieselbe zunächst auf ihre öconomische Leistungsfähigkeit prüfen. Indem er das Gewicht der verbrannten Kohlen und der Aschenrückstände constatirt, die Menge und die Temperatur des Speisewassers mißt, durch Abnahme von Indicatordiagrammen die Wirkung des Dampfes im Cylinder erforscht und vielleicht auch noch Bremsversuche anstellt, wird er zu einem zuverlässigen Urtheil über den wirthschaftlichen Werth der Maschine sowohl wie des Kessels kommen. Dieser wirthschaftliche Werth wird sich dabei fast immer als ein leider sehr ungenügender herausstellen und eben dadurch den Maschinenbesitzer um so williger machen, diejenigen Einrichtungen auszuführen, welche ihm der Ingenieur auf Grund eines genauen Studiums der Maschine anräth, und welche deren ökonomische Leistung zu einer völlig befriedigenden machen würden. Derartige Rathschläge eines sachkundigen Technikers dürfen natürlich nicht auf eine Linie gestellt werden, mit den Anerbietungen von allerlei Erfindern, mit welchen die Fabrikanten so oft belästigt werden und die nur selten den versprochenen Erfolg haben.

Man darf nicht die Anforderung stellen, daß alle Dampfmaschinen für eine bestimmte Leistung mit dem gleich geringen Kohlenquantum auskommen müßten. Auf dieses hat die Größe der Maschine, ihre Construction und ihre Verwendung einen nicht zu beseitigenden Einfluß. Wie weit man in jedem einzelnen Falle dem Streben nach Brennstoffersparniß Folge geben darf, ohne die dadurch erzielten Vortheile durch Inconvenienzen beim Betriebe der Maschine, oder durch Verlust an Zinsen und Amortisation vom Anlagecapital wieder einzubüßen, ist eine Frage, die nur der Ingenieur unter richtiger Berücksichtigung aller influirenden Umstände entscheiden kann.

Der Besitzer einer Dampfmaschine würde seinen Zweck nur unvollständig erreichen, wenn er dieselbe nur einmal wollte von einem Ingenieur untersuchen und in ökonomisch guten Stand setzen lassen, um sie dann wieder der allgemeinen Obhut des Maschinisten und Heizers zu überlassen. Die Aufsicht des Ingenieurs muß vielmehr eine ständige sein und eine gründliche Prüfung der Maschine in regelmäßigen Terminen wiederholt werden. Denn nur dadurch läßt sich erreichen, daß die Verluste, welche durch schlechte Unterhaltung und durch Verschleiß der Maschine, namentlich der Verdichtung und Steuerung, entstehen, rechtzeitig entdeckt werden und daß die Maschine, auch wenn eine größere oder geringere Leistung von ihr gefordert wird, immer möglichst vortheilhaft arbeitet.

Wenn einmal die Mehrzahl der Dampfmaschinen einer sachverständigen Aufsicht unterstellt sein wird, kann es nicht ausbleiben, daß ein richtiger Maßstab für den Werth dieser Motoren Eingang findet und daß sich auch die Maschinenfabriken bemühen müssen, die beste Empfehlung ihrer Dampfmaschinen in deren ökonomisch günstiger Leistung zu suchen. Die Consumenten werden dann nicht mehr, wie es heute noch so vielfach der Fall ist, zufrieden sein, wenn ihre Dampfmaschine nur billig ist und die ihr aufgebürdete Arbeit bewältigt, wenn sie dieß auch als arger Verschwender thut.

Es könnte vielleicht die Behauptung aufgestellt werden, daß, weil fast alle Dampfmaschinen zu viele Kohlen verbrennen, die Concurrenzfähigkeit der Fabrikanten dadurch nicht beeinflußt werde. Wenn dieß zum Theil auch richtig ist, so wird doch Niemand, der es zu vermeiden weiß, gern Geld verlieren und sich damit trösten, daß es viele Andere in gleicher Lage nicht besser machen.

Der sparsame Verbrauch des Brennstoffes und die Erzeugung von billiger motorischer Kraft sind Fragen von großer volkswirthschaftlicher Bedeutung. Der Fabrikant der eine ökonomisch günstige Leistung seiner Dampfmaschine anstrebt, sorgt daher gleichzeitig für das Allgemeinwohl und für seinen eigenen Vortheil. Und wo die aufgeklärte Einsicht und der von dieser geleitete Wille des Dampfmaschinenbesitzers in Verbindung tritt mit den Kenntnissen und der Hülfe des Ingenieurs, da wird auch das Problem der volkswirthschaftlichen Benutzung der Dampfkraft die für den betreffenden Fall bestmögliche Lösung erhalten.

(Nach d. D. Illustr. Ztg.)

Miscellen.

Ein Faß als Wohnhaus eingerichtet.

Die Baugewerbe, Zeitschrift von Franz Fink. Darmstadt. Wilhelm Beyerle, bringt in ihrem IV. und V. Heft unter andern einen Artikel unter obigem Titel, von welchem wir einen Auszug geben, als Beweis, wie sich der Mensch helfen kann, wie die Noth erfinderisch ist und wie man mit schmalen Mitteln, nur speculativ gehandhabt, wieder zu eigenem Haus kommen kann. Sie lautet: Ein verunglückter Küfer zu Neu-Ravensburg, Oberamts Wangen, rettete nur wenige hundert Gulden; der Verlust seines Hauses machte ihn obdachlos, da er kein passendes Unterkommen für seine Familie und für den Betrieb seines Handwerks finden konnte, noch mit dem Reste seines Vermögens ein noch so kleines Häuschen erwerben oder bauen konnte. Von der Noth gedrängt, kam er auf den Gedanken, ein Faß zu bauen und dasselbe als Wohnhaus einzurichten; ein mildthätiger Wirth zu Neu-Ravensburg ermöglichte ihm die Ausführung, indem er ihm ein Plätz

chen an der äußersten Grenze seines Gartens zur Aufstellung des Faßes überließ. Der Küfer schritt zur Ausführung, und so sieht man nun ganz in der Nähe der Straße von Wangen nach Lindau ein Faß von 8 Meter Höhe, 3$^3/_4$ größter Breite und 16 Fuß Länge als Wohnhaus eingerichtet. Die „Baugewerbe" bringen eine nette Zeichnung dieses Faßes, dasselbe enthält Keller, Werkstatt, Wohnzimmer und Schlafkammer, ist mit einer Veranda umgeben und macht einen wohnlichen Eindruck.

Neue Schlachtmethode für Hühner.

Ueber diese Methode, welche Apotheker Baumeyer (bekannt durch seine großartige Brütanstalt für Hühner) in Anwendung bringt, giebt nachstehendes Attest des Stadtbezirksthierarztes Dr. Erler in Dresden folgende nähere Aufklärung: Herr Apotheker Baumeyer hat mich ersucht, die Schlachtmethode seiner Hühner einer Untersuchung, resp. Beurtheilung zu unterwerfen. Sie besteht darin, daß mittelst eines scharfen Instruments (Nickmeisel) zwischen Hinterhauptbein und ersten Halswirbel das verlängerte Mark durchstochen wird, worauf fast augenblicklich Lähmung und Tod erfolgt. Diese Tödtungsweise hat vor allen anderen die Vorzüge, daß 1) der Tod sofort ohne Kampf erfolgt und 2) das Blut in dem Körper zurückbleibt und den Nahrungsgehalt bedeutend erhöht.

Das sogenannte Abkehlen der Hühner, d. h. die Durchschneidung der großen Gefäße des Halses, mithin der Tod durch Verblutung führt langsamer zum Ziele, entzieht dem Thiere viel Gehalt und ist des längere Zeit dauernden Todeskampfes halber ungleich grausamer. Das Abwürgen der Hühner, entweder durch Verdrehung der Halswirbel oder Erstickung bewirkt, ist schon um deßwillen verwerflich, weil diese Tödtungsweise wahrhaft grausam und widrig ist, auch eine ungleiche Vertheilung des Blutes im Körper dadurch hervorgerufen wird.

Junge Biere rasch reifer zu machen.

Beim Wiederbeginn der Brauerei im Herbst sträubt sich der Stammgast gewöhnlich gegen die ihm zuerst verzapften Winterbiere, — der jugendliche, bittersüße Geschmack reize nicht zum Trinken und das noch aufgelöste Hopfenharz prüft nebenher die Nieren und Blasen mancher Leute auf empfindliche Weise. — Das einfachste Mittel ist nun das junge Bier (welches noch mit hefigen Theilen beladen ist) rasch reifer zu machen, dasselbe auf Spanfässer zu bringen, solche spundvoll zu erhalten und den Hefenausstoß sorgfältig zu pflegen. Ist das Bier klar geworden, so prüft man von Tag zu Tag den Vergährungsgrad, welcher sich unter diesen Verhältnissen sehr rasch fortentwickelt. Ist derselbe auf der richtigen Höhe angelangt, so zieht man das Bier auf ein Lagerfaß (ohne Späne) und spundet es, wenn es nothwendig sein sollte. Das entleerte Spanfaß muß sofort wieder eine Füllung von Jungbier erhalten, denn bleibt es einige Zeit leer stehen, so erhält das später und zwar „zu spät" darauf gelegte Jungbier einen fatalen Hefengeschmack. Bleibt das Spanfaß aber ununterbrochen im Gebrauche, so kann es längere Zeit benutzt werden und zwar so lange, bis es die Klärung versagt, — dann ist es Zeit, die Späne zu säubern. Bloßes Ausspülen des Spannfasses genügt aber nicht, — es muß dem Faß der Boden ausgeschlagen, die Späne ausgeschüttet und durch Bearbeitung mit stumpfem Besen gesäubert werden.

Verhütung der Explosion der Petroleumlampen.

Nach der Magdeb. Zeit. giebt es ein einfaches Mittel, den Explosionen der Petroleumlampen vorzubeugen. Es ist nämlich nur erforderlich, daß durch Anbringung mehrer Luftlöcher an der obern Kapsel auf dem Oelbehälter der Zutritt der Luft zu denselben oder das Entweichen der Gase möglich gemacht wird.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 30. Juni 1865.

Angekommene Fremde.

Den 30. Juni 1865.

Stadt London. Hr. Kaufmann C. Müller von Libau; HH. Kaufl. J. C. und C. Wiedner von Hasenpoth; Frau Hofräthin Tilleg aus dem Auslande; Hr. C. v. Below nebst Familie von Wildbad; Hr. Rentier Jacowlew, Hr. Volkoff von St. Petersburg; Hr. Musiklehrer Reichard von Taganrog.

St. Petersburger Hotel. Hr. Schiele von Frankfurt a. M.; Hr. Dr. Brauns, Hr. Candidat Jahns, Baronesse Behr aus Kurland; Mad. Kallwitz und Graubner von Pernau; Frau Majorin v. Hennisch nebst Familie von Dünaburg; Fräul. v. Bouschonetzky von St. Petersburg.

Hotel du Nord. HH. Kaufleute Foben, Fischer, Heinrichsen und Strahlberg von Pernau; Hr. Kaufmann Tobias von Leipzig; Hr. Kaufmann Jacob von Berlin; Hr. Kaufmann Meier aus dem Auslande,

Chambre Garni. HH. Kaufl. Seelig, Hübner u. Mrötzel von Mitau; Hr. Kaufmann Kreischmann von Pernau; Hr. Kaufmann Jacobsohn aus Kurland.

Frankfurt a. M. Hr. Musikus Baumgarth von Sachsen; Hr. Arrendator Albrecht, Hr. Baron v. Stempel aus Kurland.

Goldener Adler. Hr. Kaufmann Schumann, Hr. Beamter Everth von Dorpat; Hr. Kaufmann Pehkschen aus Livland.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redactio der Gouvernements-Zeitung und in der Gou vernements-Typographie; Auswärtige habe ihre Annoncen an die Redaction z" senden.

№ 72. | **Riga, Mittwoch, den 30. Juni** | **1865.**

Angebote.

Im **Pskowschen Gouvernement,** 12 Werst von Pskow, ebensoweit von der Eisenbahn und 7 Werst von der Warschauer Chaussée an dem flößbaren Flusse Keb **sind zum Verkauf** oder in **Arrende abzugeben 613 Dessätinen gutes Land,** welches unter Wald gestanden und wovon 300 Dessätinen junger noch nicht berührter Wald. Besitzer Fürst F. Schachowsky.

Nachweis giebt der Verwalter **A. M. Anger** auf dem Gute Bästerkoje und Herr Kaufmann **Carl Kiepke** in Pskow. 3'

Im **Pskowschen Gouvernement,** 10 Werst von Pskow und der Eisenbahn, **wird ein gut bebautes und vollkommen eingerichtetes Gütchen** an Flächenraum **230 Dessätinen verkauft.** Aussaat 20 Tschetwert Roggen.

Auskunft ertheilen in Pskow, die Besitzerin Frau **Alexandra Sokolowa,** sowie auch Herr Kaufmann **Carl Kiepke.** 3'

Wagenschmiere

zum Preise von 4 bis 7 Kop. das Pfund, frei von jeder Sandbeimischung, wie auch

wasserdichte Stiefelschmiere

ist wieder vorräthig bei

G. E. Pönigkau,

Kalkstraße Nr. 8. 2

In der Oeconomie **Edwahlen** bei Gol dingen in Kurland steht wegen Verpachtung de betreffenden Vorwerkes die **ganze Merinoheerde zum Verkaufe,** abzunehmen entweder diesen Herbs 1865 oder im Frühjahr 1866. — Sie besteh aus circa **600 Mutterschafen, 400 Hammeln 16 Böcken** und **140 Lämmern.** Die **Sprungböcke** sind aus Trikaten. Auskünfte über di Qualität der Schafe wird Herr Schäferei-Inspecto **Döring** in Testama in Livland, der die Heerd bonitirt hat, gefälligst geben. Besehen können di Schafe jeder Zeit in Edwahlen werden, wo di Kaufliebhaber bei der Oeconomieverwaltung schriftlic oder mündlich die Kaufbedingungen erfahren können Die Schafe können auch theilweise gekauft werden. 3

Die bei Unterzeichnetem befindliche

Niederlage der Eisengiesserei

auf **Mühlenhof**

empfiehlt sich mit vorräthigen

Kaminen, Oefen, Ofenthüren, Küchen, Plieten, Wagenachsen, Pferderaufen u. Krippen, Pflugtheilen, justirten Gewichten etc.

sowie zur Entgegennahme von Bestellungen auf: **Grabkreuze, Monumente, Grabgitter, Feuerungsthüren, Feueroste** und **Maschinen-Reparaturen** jeglicher Art.

P. van Dyk.

RIGA, Sünderstrasse Nr. 10, Haus Seeck

Branntwein-Transport-Fässer

von ca. 35 bis 50 Wedro Inhalt, sowie

Bier-Lager-Fässer

verkauft **C. Beythien.** 3

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 72. Mittwoch, 30. Juni — **Середа, 30. Іюня 1865.**

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. hiesigen Musiklehrers und Leihbibliothekars Johann Christian Harras irgend welche Anforderungen machen zu können vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiemit aufgefordert und resp. angewiesen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 27. November 1865 bei diesem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und anzugeben, bei der Commination, daß widrigenfalls nach Exspirirung sothanen termini praefixi praeclusivi die Creditoren mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt werden, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den resp. Debitoren aber nach den Gesetzen werde verfahren werden.

Riga-Rathhaus, den 27. Mai 1865.

Nr. 465. 2

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der unverehelicht verstorbenen Anna Henriette Stein irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 15. December 1865 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣтѣ какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго здѣшняго учителя музыки и содержателя библіотеки для чтенія, Іоганна Христофора Гарраса, равно какъ и могущихъ быть должниковъ его, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая со дня напечатанія сей публикаціи и не позднѣе 27. Ноября 1865 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, кредиторы съ объявленіями своими болѣе не будутъ слушаны ниже допущены, а съ должниками будетъ поступлено по законамъ.

Рига-Ратуша, 27. Мая 1865 года.

№ 465. 2

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершей незамужней Анны Генріетты Штейнъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня напечатанія сей публикаціи и не позднѣе 15. Декабря 1865 г. въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока

Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.
Riga-Rathhaus, den 15. Juni 1865.
Nr. 511. 2

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.
Рига въ Ратгаузѣ, 15. Іюня 1865 г.
№ 511. 2

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.
Locale Abtheilung.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть оффиціальная.
Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da durch die in der Nacht vom 11. auf den 12. April d. J. in der Stadt Disna im Wilnaschen Gouvernement stattgehabte Feuersbrunst ein großer Theil der Acten und Archive des örtlichen Kreisgerichts, des Stadtmagistrats, der adligen Vormundschaftsbehörde und der örtlichen Kreispolizei-Verwaltung verbrannt ist, so werden in Folge desfallsiger Requisition der Wilnaschen Gouvernements-Regierung sämmtliche Behörden und Autoritäten Livlands hierdurch ersucht und beauftragt, alle Requisitionen und Aufträge an das Disnasche Kreisgericht, den Stadtmagistrat, die adlige Vormundschaftsbehörde und die Kreis-Polizeiverwaltung, auf welche noch keine Antworten erfolgt sind, zu erneuern. Nr. 2025.

*

Da durch eine am 11. Mai d. J. in der Stadt Tambow stattgehabte Feuersbrunst ein großer Theil der Acten und Papiere des dortigen Gewerbeamtes verbrannt ist, so werden in Folge einer desfallsigen Requisition der Tambowschen Gouvernements-Regierung sämmtliche Behörden und Autoritäten Livlands von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch ersucht und beauftragt, alle Requisitionen und Aufträge an das Tambowsche Gewerbeamt, auf welche noch keine Antworten erfolgt sind, zu erneuern.

Nr. 2065.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Mittelst Circulairs des Ministerii des Innern d. d. 28. Januar 1863 sub Nr. 290 war nach stattgehabter Relation mit dem Ministerio des Innern der Verkauf aller veraccisten Getränke in den Badstuben verboten worden.

In Folge des Ansuchens verschiedener Inhaber von Badstuben ihnen nur den Verkauf von Bier und Meth in den Badstuben zu gestatten, ist das Finanzministerium abermals, mit Zugrundelegung der Anmerkung zum Art. 335 des Getränkesteuer-Ustavs, mit dem Ministerium des Innern in Relation getreten und ist es mit dessen Einvernehmen für möglich befunden worden, den Verkauf von Bier und Meth zum Trinken an Ort und Stelle in den Badstuben ausschließlich an Badegäste zu gestatten und zwar gegen Lösung eines allörtlich gleichmäßigen Patents für den in Rede stehenden Verkauf, im Betrage von 15 Rbl. S. pro Jahr.

Von der Livländischen Gouvernements-Steuer-Verwaltung wird obige mittelst Circulair-Vorschrift d. d. 11. Juni a. c. Nr. 693 getroffene Bestimmung desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Riga, den 22 Juni 1865. Nr. 1039.

* * *

Eine Obligation groß 210 Rbl. S. mit den Zinsen, zahlbar von dem handeltreibenden Bürger C. Zepernick an den Georg Zimmermann am 2. Januar 1865 in Oberpahlen ist abhanden gekommen oder verloren gegangen und wird dieses Werthpapier vom 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte als mortificirt und ungiltig erklärt und Jedermann gegen den Ankauf desselben gewarnt, sowie alle Behörden Livlands hierdurch aufgefordert resp. ersucht werden, diese Obligation dem fälschlichen Producenten abzunehmen und das Werthpapier dieser Behörde zukommen zu lassen.

Pajus, am 14. Juni 1865. Nr. 1038. 3

Da der gegenwärtig starke Strom in der Düna eine größere Vorsicht erheischt und namentlich es erforderlich macht, **daß die** auf dem Strome oder bei den Hölmern befindlichen **Flösser und Hölzer stärker befestigt werden**, so ersucht das Cassa-Collegium, in Veranlassung der von den mit solcher Aufsicht betrauten Personen hierselbst gemachten Anzeige, daß solche Vorsicht nicht von Jedermann beobachtet werde, sämmtliche Inhaber der auf dem Strome befindlichen Hölzer, bei eigener Verantwortung für die gehörige Sicherstellung der Flösser und Hölzer Sorge zu tragen.

Riga-Rathhaus, den 28. Juni 1865.

Nr. 719. 1

Такъ какъ силное въ настоящіе время теченіе воды по р. Двинѣ требуетъ усиленной осторожности и именно является надобность скрѣплять плотнѣе находящіеся на рѣкѣ и при островахъ плоты и лѣса, то Коммисія Городской Кассы, получивъ отъ лицъ, коимъ ввѣренъ надзоръ за означенными лѣсными товарами донесеніе о томъ, что не всѣ владѣтели лѣсовъ соблюдаютъ належащую осторожность, проситъ сихъ послѣднихъ, имѣть подъ собственною ихъ отвѣтственносію попеченіе о сохраненіи въ цѣлости принадлежащихъ имъ плотовъ и лѣсовъ на р. Двинѣ находящихся.

Рига-Ратгаузъ, 28. Іюня 1865.

Нум. 719. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Lieutenant Julius **von Transehe** auf das im Wendenschen Kreise und Bersohnschen Kirchspiele belegene Gut **Martzen** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 21. Juni 1865. Nr. 2465. 2

* * *

Von der Rigaschen Polizeiverwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, wie an nachbenannten Stellen **öffentliche Badeplätze für das Publikum** angewiesen und abgesteckt worden sind: im St. Petersburgschen Stadttheile zwischen dem Andreasholme und Katharinendamme zwei Badeplätze, im 1. Moskauschen Stadttheile am Swirdsenholm zwei Badeplätze und im Mitauschen Stadttheile im Durchbruchsgraben, im Arme der Düna gegenüber der Golubowschen Kaserne und in dem längs der alten Mitauschen Straße fließenden Graben je eine Badestelle.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß Diejenigen, welche sich an Stellen im Fluße baden werden, die nicht abgesteckt sind, sich dem aussetzen, daß sie arretirt werden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 16. Juni 1865.

Nr. 2861. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Heinrich Baron Wolff kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den gesammten Vermögensnachlaß des weiland dimitt. Herrn Landraths Johann Gottlieb Baron Wolff und das dazu mitgehörige, laut Attestat der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 27. April 1862 sub Nr. 814 aus der ehemaligen Alt- und Neu-Lubahnschen Hoflage Sophienhöhe oder Meiran constituirte selbstständige, im Wendenschen Kreise und Lubahnschen Kirchspiele belegene Rittergut Meiran sammt Appertinentien und Inventarium, welches Gut zufolge eines zwischen den bisherigen gemeinschaftlichen Eigenthümern am 5. März a. pr. abgeschlossenen und am 16. März a. pr. corroborirten Cessions-Contracts und darauf zufolge eines am 20. Mai a. pr. abgeschlossenen und am 22. Mai a. pr. corroborirten Cessions-Transacts dem gegenwärtig supplicirenden Heinrich Baron Wolff zu dessen nunmehr alleinigen Eigenthum zugeschrieben worden ist, sowie an das zu diesem selbstständig constituirten Gute Meiran gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, Cautionen und sonstigen Verhaftungen Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die stattgehabte Cession erwähnten Gutes zum alleinigen Eigenthum des Supplicanten, sowie wider die gebetene Ausscheidung des innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes des selbstständig constituirten Gutes Meiran aus seinem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf dem genannten Gute ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem genannten Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistun-

gen, ferner mit Ausnahme der auf dem Gute Meiran ruhenden Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins, sowie mit Ausnahme der resp. Inhaber der sonstigen auf das genannte Gut specialiter ingrossirten und transactlich als eigene Schulden übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 2. August 1866 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das laut Attestat der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 27. April 1862 sub Nr. 814 aus der ehemaligen Alt- und Neu-Lubahnschen Hoflage Sophienhöhe oder Meiran constituirte selbstständige, im Wendenschen Kreise und Lubahnschen Kirchspiele belegene Rittergut Meiran sammt Appertinentien und Inventarien dem Heinrich Baron Wolff, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, zu dessen alleinigem Eigenthum adjudicirt, sowie das sämmtliche, zu dem selbstständig constituirten Gute Meiran gehörige, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche Gehorchs- oder Bauerland nebst allem dessen Zubehör, sowol in seiner Gesammtheit, als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Meiran ingrossirt befindlichen und transactlich übernommenen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten und transactlich übernommenen Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem sebstständigen constituirten Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesem Gute ruhende Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Meiran lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Meiran gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 18. Juni 1865.

Nr. 2595. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der **Anna Wilhelmine von Roth geb. von Glasenapp** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das der Supplicantin zufolge eines mit dem Herrn dim. Garde-Obristen und Ritter Gustav Constantin von Roth am 12. Mai a. pr. abgeschlossenen und am 2. Juli a. pr. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 72,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dörptschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele belegene **Gut Alexandershof** sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an die sämmtlichen, zu dem genannten Gute gehörigen, auf steuerpflichtigem Grunde belegenen Bauerländereien nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich aus privilegirter oder nichtprivilegirter aus stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek Ansprüche und Forderungen, desgleichen aus nachstehenden, auf dem Gute Alexandershof ruhenden, angezeigtermaßen bereits längst getilgten und erloschenen Schulden und Verhaftungen, nämlich:

1) aus dem zwischen dem Herrn General-Lieutenant und Ritter von Emme und dessen Mutter, der Frau Generalin Anna von Brandt geb. von Kruse über das von dem Gute Neu-Kirrumpäh Koikäll abgetheilte obberegte Gut Alexandershof am 13. Mai 1806 abgeschlossenen, am 7. Mai 1807 corroborirten Erbcessions-Transacte, welchem zufolge das qu. Gut dem Herrn General-Lieutenant von Emme für 40,000 Rbl. B.-Ass. cedirt und von diesem zur Berichtigung solcher Erbcessionssumme die Bezahlung verschiedener darauf haftender Schulden übernommen worden, erweislich aber nur 13,000 Rbl. Capital und 650 Rbl. B.-Ass. an Renten liquidirt sind, an nachstehende in diesem Transacte aufgeführte Posten:

sub 3, ein dem Consulent La Coste gebührendes Capital von 1000 Rbl. B.-Ass.,

sub 4, ein dem Pottwig zustehendes Capital von 6000 Rbl. B.-Ass.,

sub 5, ein dem Rathsherrn Pander zustehendes Capital von 3500 Rbl. B.-Ass.,

sub 6, die bei Unterschrift des Transacts baar zu zahlen gewesenen 10,000 Rbl. B.-Ass.,

sub 7, ein dem Herrn General-Major und Ritter von Emme zustehendes Capital von 1500 Rbl. B.-Ass.,

desgleichen an den an der Erbcessionssumme von 40,000 Rbl. hiernach noch fehlenden Rest von 4350 Rbl. B.-Ass.,

2) aus dem über das Gut Neu-Kirrumpäh-Koiküll, von welchem das Gut Alexandershof abgetheilt worden, am 6. Juni 1817 corroborirten Transacte:
   a) an den von dem Herrn General-Lieutenant von Emme seinem Stiefbruder, dem Herrn Etatsrath von Brandt aus dem mütterlichen Vermögen (Generalin Anna von Brandt geb. v. Kruse) zu zahlenden Erbcapital,
   b) an die aus dem qu. mütterlichen Vermögen den beiden ältesten Söhnen des Herrn General-Lieutenants von Brandt ausgesetzten Legate von 1000 Rbl. B.-Ass. und an das für die Susanne Erstling ausgesetzte Legat von 3000 Rbl. B.-Ass.,

3) aus dem von dem dimitt. Kirchspielsrichter Gustav von Roth unter Zustimmung dessen Ehegattin Charlotte geb. von Glasenapp am 27. October 1858 mit seinem Sohne, dem Eingangs genannten Verkäufer, Herrn dimitt. Garde-Obristen und Ritter Gustav Constantin von Roth über das Gut Alexandershof auf die Antrittssumme von 45,000 Rbl. S. abgeschlossenen Erbcessions-Transact an den in dieser Summe nach Abrechnung der Pfandbriefsschuld von 9450 Rbl. S. als Erbtheil verbleibende Rest von 35,550 Rbl. S., —

Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung erwähnten Gutes auf die Supplicantin, sowie wider die behufs beabsichtigten Verkaufs gebetene Ausscheidung des gesammten innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen steuerpflichtigen Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Alexandershof aus seinem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Schulden und Verhaftungen oder endlich wider die gebetene Mortification und resp. Deletion der oben sub 1, 2 und 3 specificirten Schulden und Verhaftungen und der betreffenden abhanden gekommenen Schulddocumente formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem genannten Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Alexandershof ruhenden Pfandbriefsschuld und der Inhaber von gegenwärtig noch ingrossirt stehenden Obligationen, desgleichen mit Ausnahme der zufolge obberegten Kaufcontracts vom 12. Mai a. pr. als eigene Schulden übernommenen Posten, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs des Gutes Alexandershof sammt Appertinentien und Inventarium und rücksichtlich der Ausscheidung des innerhalb der Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Alexandershof aus seinem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute, sowie rücksichtlich der gebetenen Befreiung dieses hypothecarisch auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Alexandershof ruhenden Schulden und Verhaftungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 26. Juli 1866, rücksichtlich der gebetenen Mortification und resp. Deletion der oben sub 1, 2 und 3 erwähnten Schulden und Verhaftungen und der betreffenden Schulddocumente aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 11. December d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Alexandershof sammt Appertinentien und Inventarium und dem ganzen im Livländischen Creditsystem einstehenden Fond-Antheile der Anna Wilhelmine von Roth geb. von Glasenapp, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, zum Eigenthum adjudicirt, die oben sub 1, 2 und 3 specificirten Schulden und Verhaftungen sammt den betreffenden Schulddocumenten aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt, sowie endlich das sämmtliche zu dem Gute Alexandershof gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte steuerpflichtige

Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör, sowol in seiner Gesammtheit als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Alexandershof ingrossirt befindlichen und contractlich übernommenen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten und contractlich übernommenen Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der einstweiligen Mitverhaftung für die rücksichtlich des Gehorchs- oder Bauerlandes annoch abzulösende Pfandbriefsschuld des Gutes Alexandershof, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Alexandershof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Alexandershof gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 11. Juni 1865.

Nr. 2480. 2

* * *

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Landgerichte werden hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an nachbenannte Nachlässe:

1) des am 2. April 1864 hierselbst mit Hinterlassung einer Wittwe kinderlos verstorbenen, verabschiedeten jüngeren Wächters des Rigaschen Proviantmagazins, Collegien-Registrators Iwan Iwanow Palunin,
2) des am 4. September 1864 hierselbst mit Hinterlassung einer in St. Petersburg lebenden Wittwe und mehrer Kinder verstorbenen ehemaligen Beamten des Rigaschen Ingenieur-Commandos, Collegienraths Jegor Iwanowitsch Andrejew, —

irgend welche Erb-, Forderungs- oder sonstigen Ansprüche zu erheben gesonnen sein sollten, desmittelst aufgefordert, binnen gesetzlicher Frist von Nacht und Jahr, d. h. binnen eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen, gerechnet vom heutigen Tage ab, in eigener oder in Person gehörig legitimirter und instruirter Bevollmächtigter mit ihren Ansprüchen bei diesem Landgerichte zu melden, selbige wie erforderlich auszuführen und das fernere Rechtliche abzuwarten, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf der obgenannten Präclusivfrist Niemand weiter mit irgend welcher Ansprache wird zugelassen und über die vorbezeichneten Nachlässe im Falle nicht erfolgender rechtzeitiger Meldung anderweitig was Rechtens wird statuirt werden.

Signatum im Rigaschen Landgerichte zu Riga den 3. Juni 1865. Nr. 1578. 3

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß

1) des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen hiesigen Hausbesitzers Johann Saß und
2) des ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Okladisten Jahn Möldre (Möller),

entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, sich rücksichtlich des sub 1 genannten Nachlasses binnen der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 15. Juli 1866, rücksichtlich des sub 2 bezeichneten Nachlasses aber binnen der Frist von sechs Monaten, d. i. also spätestens am 3. December 1865 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Forderungsansprüche zu begründen, sowie ihre etwanigen Erbansprüche darzuthun, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Fristen Niemand mehr bei diesen Nachlaßmassen mit irgend welcher Ansprache zugelassen werden, sondern gänzlich mit allen Ansprüchen abgewiesen werden soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

V. R. W.

Dorpat-Rathhaus am 3. Juni 1865.

Nr. 829. 3

* * *

Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung, daß die Wittwe Anna Windt, nachdem sie mittelst des am 13. April 1865 mit dem Drechslermeister Wilhelm Magnus Schumann, der Frau Karoline Juliane Lotze geborene Claßon und dem Eduard Gottlieb Claßon abgeschlossenen und am 15. Mai 1865 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 153 belegene Wohnhaus sammt allen Zubehörungen für die Summe von 1500 Rbl. S. acquirirt, mit welchem

Kaufe sie auch das Miteigenthumsrecht an dem auf der Grenze dieses und des Lohseschen Grundstücks Nr. 151 belegenen Schöpfbrunnen erworben hat, zu ihrer Sicherheit um das gesetzliche Proclam nachgesucht und mittelst Resolution am heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück und an den Schöpfbrunnen aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen sich damit in gesetzlicher Art binnen eines Jahres und sechs Wochen vom Tage dieses Proclams gerechnet, also spätestens am 16. Juli 1866 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils und das Miteigenthum an dem erwähnten Schöpfbrunnen der Anna Windt nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 4. Juni 1865.

Nr. 847. 3

* * *

Demnach das offen allhier eingelieferte Testament der weiland Glasermeisterswittwe Amalie Zeitz geb. Klinge am 20. Juli d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit allhier beim Rathe verlesen werden soll, als wird solches allen Denen, die dabei ein Interesse haben hiermit bekannt gemacht und haben Diejenigen, welche wider das Testament protestiren oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, solche ihre Protestation oder Rechtswahrnehmung innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato der Verlesung des Testaments sub poena praeclusi in gesetzlicher Art hierselbst zu exhibiren und in Erweis zu stellen.

Pernau-Rathhaus, den 14. Juni 1865.

Nr. 1204. 3

* * *

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Büngner Namens der verwittweten Frau Rathsherrin Anna Margaretha Heyl geb. Konopka ein Proclam zur Mortificirung nachbenannter, sich auf dem am 12. März d. J. der Frau Impetrantin aufgetragenen, allhier im Stadt-Patrimonialgebiet diesseits der Düna am Stintsee auf Jungfernhofschem Grunde sub Land-Polizei-Nr. 121 belegenen Höfchen, annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten Capitalforderungen, deren Original-Schulddocumente angeblich abhanden gekommen, nämlich:

1831 den 18. September, für den Herrn Adv. Politour 200 Rbl. S. als erstes Geld,
1832 den 1. April, für den hiesigen Einwohner Isidor Dischull 140 Rbl. S.,

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen bereits berichtigten Capital-Forderungen irgend welche Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Forderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 12. December 1865 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Original-Schulddocumente über die obgedachten Capitalien aber werden für mortificirt erachtet und deren Deletion gestattet werden.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 12. Juni 1865. Nr. 270. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr dimitt. Kreisdeputirte Ernst Baron Nolcken als Bevollmächtigter des Herrn Grafen Stackelberg, Erbbesitzers des im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegenen Gutes Allatzkiwwi hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des Gutes Allatzkiwwi gehörende **Grundstücke**, als:

1) **Kooge**, groß 15 Thlr., auf den Allatzkiwwischen Bauern **Josepp Widrickson** für den Preis von 2175 Rbl. S.,
2) **Sabbori**, groß 17 Thlr., auf den Allatzkiwwischen Bauern **Elias Kook** für den Preis von 2430 Rbl. S.,
3) **Markose**, groß 11 Thlr. auf den Allatzkiwwischen Bauern **Thomas Kook** für den Preis von 1455 Rbl. S.,
4) **Selletusse**, groß 10 Thlr., auf den Allatzkiwwischen Bauern **Tönnis Pödder** für den Preis von 1520 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte **übertragen worden** sind, daß selbige Grundstücke mit allen dazu gehörigen Gebäuden und Appertinentien den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Allatzkiwwi ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend,

kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die angeführten Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat-Kreisgericht, am 26. Mai 1865.
Nr. 1309. 1

Torge.

Отъ Царскосельскаго Уѣзднаго Суда симъ объявляется, что по иску купца Семенова съ Титулярнаго Совѣтника Александра Павлова въ 1403 руб. по заемному письму, выданному послѣднимъ первому 10. Января 1862 года въ Присутствіи сего Суда 2. Іюля мѣсяца 12 часовъ утра будетъ продаваться съ публичнаго торга принадлежащій Павлову деревянный домъ съ строеніемъ и землею, состоящій С. Петербургской губерніи, Царскосельскаго уѣзда, въ Г. Гатчинѣ Ингенбургской части по Бульварной улицѣ подъ Нум. 1013 оцѣненный въ 450 руб. съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе участвовать въ торгахъ могутъ заблаговременно разсматривать опись въ Уѣздномъ Судѣ.

Іюня 1865 года. № 1253. 1

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts soll am Montag den 5. Juli a. c., Mittags 12 Uhr, im Pfabschen Speicher in der Küterstraße eine Partie Flachs, theils beschädigt, theils unbeschädigt, los und in Verschiffungs-Säcken, gegen baare Zahlung meistbietend versteigert werden.

Carl Cruse, Makler. 3

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Placatpaß des zu Lemsal verzeichneten Zunftokladisten Robert Brempel.

Das B.-B. des auf unbestimmten Urlaub entlassenen Unteroffizier Prokofy Titow Pokarew vom 21. April 1865, Nr. 266, giltig bis zum 21. April 1866.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Fedor Kusmin Resnikow, Sachar Iljin Scheganow, Jacob Krebs, Carl Attup genannt Jerutzky, Friedrich Eduard Freyberg, Alexander Bubelowsky, Marja Roschewsky, Salmann Sundel Abramowitsch nebst Frau Marianne, Lucas Carl Julius Broschadt, Johann Petersohn, Johann David Eduard Stobe, Domitian Grigorjew Terentjew, Franz Hornung,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen 1) zu Nr. 23 der Tambowschen, Nr. 23 der Kasanschen, Nr. 21 der Jeniseischen, Nr. 18 der Jaroslawschen, Nr. 24 der Twerschen, Nr. 23 der Kiewschen, Nr. 24 der Moskauschen, Nr. 9 u. 18 der Nowgorodschen, Nr. 24 der Grodnoschen, Nr. 22 der Podolischen, Nr. 22 der Tobolskischen Gouv.-Ztg. über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) ein Ausmittelungsartikel der Samaraschen Gouv.-Reg. drei entlaufene Tataren betreffend; 3) ein Ausmittelungsartikel der Smolenskischen Gouv.-Reg. betreffend den Coll.-Sec. Sarudin; 4) ein Ausmittelungsartikel der Tulaschen Gou.-Reg. den Tulaschen Bürger Kartusnikow betreffend; 5) eine Torgpublication der Pleskauschen Gouv.-Accisevervaltung.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.